



Aur-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4 gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 79

Langenschwalbach, Sonntag, 2. April 1916.

56. Jahrg.

Amlicher Teil.

79 An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Betrifft: Die Anmeldung des Bedarfs an
Registern u. Vordrucken für 1917.

Die mit Kreisblatt-Befugung vom 1. März (Kreisblatt
Nr. 58) verlangten Bedarfsanzeigen sind zum Teil überhaupt
nicht, zum großen Teile unvollständig eingegangen.

1. Von den Standesämtern in Värstadt, Niederglabach u.
Niedernhausen sind die zur Aufstellung der 1917er Bedarfsan-
zeigen mitgeteilten Bedarfslisten für 1916 nicht zurückgegeben
worden. Ich ersuche um umgehende Einsendung dieser Listen.

2. Die Standesämter Värstadt, Niederglabach, Oberauroff
sind mit der Einsendung der neuen Bedarfslisten für 1917
im Rückstande. Ich erwarte diese umgehend.

3. Von den Standesämtern Värstadt, Dickel, Kettenbach,
Niederglabach und Niedernhausen fehlen die besonderen Be-
darfslisten für Vordrucke, wie Geburtscheine in Schulangele-
genheiten usw. Es sind von diesen Bedarfslisten einige einge-
gangen, die aber keine Unterschrift und Ortsangabe tragen, es
läßt sich daher das in Betracht kommende Standesamt nicht
feststellen.

4. In den eingegangenen Bedarfslisten für Register und
Vordrucke für 1917 ist der Bedarf an Hauptregistern für die
nächsten 5 Jahre 1917, 1918, 1919, 1920, 1921 in Spalte
9 und 10 auf Seite 1 der Bedarfsnachweisung meist nicht an-
gegeben. Die gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Haupt-
register sind für 5 Jahre von 1912 bis einschl. 1916 bestimmt,
und müssen Ende 1916 abgeschlossen werden, einerlei, ob sie
voll sind oder nicht. Die Hauptregister für die Jahre 1917,
1918, 1919, 1920, 1921 müssen jetzt mit den Nebenregistern
für 1917, die nur für 1 Jahr zu berechnen sind, angefordert
werden.

5. Den Standesämtern gehen die unvollständigen Bedarfs-
listen ohne Anschreiben wieder zu. Ich ersuche sie sorgfältig
unter Beachtung vorstehender Ausführungen nachzuprüfen und
richtig zu stellen. Sämtliche Listen müssen spätestens am 5.
April wieder in meinem Besitze sein.

Langenschwalbach, den 31. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung.

Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnah-
men usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende
Verordnung erlassen:

Artikel 1.

§ 6 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914
in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6
der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. 1914
S. 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu
10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung
(§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder
zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise
festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber
verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2
ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu
bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt
der Mindestbetrag 10000 Mark, so ist auf ihn zu erkennen.
Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die
Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten
des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben
Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

Artikel 2.

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preisstei-
gerung vom 23. Juli / 22. August 1915, ergänzt durch § 7
der Verordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 467,
514, 603) erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird be-
straft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere
für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Ma-
terialerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände
des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung
der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Markt-
lage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche
Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen
läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von
ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurück-
hält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Ge-
winn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 be-
zeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Er-
zeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere
unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt,
die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art
zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art
auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art
erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine
höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die
Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Ge-

winns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.
Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzler:
Delbrück.

Bekanntmachung

(Nr. B. I 2354/1. 16. R. R. A. II. Angabe),
betreffend Höchstpreise für Altgummi
und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Rautschul-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

für je 100 kg

ber Klasse	9 a Autoreifen mit Nieten	85,00
"	9 b Autoreifen und Gummiprotectoren (stofffrei) ohne Nieten	100,00
"	9 c Kraftfahrzeugdecken	100,00
"	9 d Aeroplandecken	100,00
"	9 e Autowulste	25,00
"	9 f Auto-Gummiprotectoren, breit (10 cm u. mehr) mit Nieten	85,00
"	9 g Auto-Gummiprotectoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00
"	9 h Vulkanisiertes Autoleinen	25,00
"	9 i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00
"	10 Vollreifen mit Stahlband	45,00
"	11 a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00
"	11 b Kutschwagenreifen	85,00
"	12 a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00
"	12 b Fahrradluftschläuche (hart)	100,00
"	13 a Autoluftschläuche (weich)	350,00
"	13 b Autoluftschläuche, (hart)	100,00
"	14 a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00
"	14 b Leichtes Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez	150,00
"	15 a Fahrraddecken (weich)	30,00
"	15 b Fahrradwulste	8,00
"	16 a Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00
"	16 b Gummiabfälle, schwimmend (trüffig)	100,00
"	16 c Gummiabfälle (weich)	700,00
"	16 d Gummiabfälle, besponnen (weich)	350,00
"	17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00
"	18 a Gummischuhe	70,00
"	18 b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00
"	18 c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00
"	18 d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00
"	18 e Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00
"	18 f Krausenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00
"	19 a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00
"	19 b Rinderwagenreifen, Schafabfälle, Matten ohne Stoff	20,00
"	20 a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00
"	20 b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00

§ 3.

Befreiungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2. v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 1. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei St. Eloi wurden englische Handgranatenangriffe abgewiesen.

Lebhafte Minenkämpfe spielten sich zwischen dem Kanal bei La Bassée und Neuville ab.

Nordwestlich von Roye entwickelte die französische Artillerie sehr rege Tätigkeit. Wir nahmen die feindlichen Stellungen der Mifnefront unter wirksames Feuer.

In den Argonnen und im Maasgebiet fanden heftige Artilleriekämpfe statt.

Unsere Flieger schossen 4 französische Flugzeuge ab; je eins bei Baon und bei Mogeville (in der Woëvre) in unseren Linien, je eins bei Viller au bois und südlich von Haucourt nicht hinter der feindlichen Front. — Der französische Flugplatz Rosnay (westlich von Reims) wurde ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Keine besonderen Ereignisse.

Hiernach scheint es, als ob sich der russische Ansturm zuwächst abgeschwächt hat, der mit 30 Divisionen, weit über 500 000 Mann, und einem für östliche Verhältnisse erstaunlichen Aufwand an Munition, in der Zeit vom 18. bis 28. März vorgetrieben worden ist. Er hat dank der Tapferkeit und zähen Ausdauer unserer Truppen keinerlei Erfolg erzielt.

Welcher große Zweck mit den Angriffen angestrebt werden sollte, ergibt folgender Befehl des russischen Höchstkommandierenden der Armee von der Westfront vom 4. (17.) März:

Russen der Westfront! Ihr habt vor einem halben Jahr, stark geschwächt, mit einer geringen Anzahl Gewehre und Patronen, den Vormarsch des Feindes aufgehalten, und nachdem ihr ihn im Bezirk des Durchbruchs bei Molodoczno aufgehalten habt, eure jetzigen Stellungen eingenommen.

S. M. und die Heimat erwarten von euch jetzt eine neue Heldentat: Die Vertreibung des Feindes aus den Grenzen des Reiches. Wenn ihr morgen an diese eure Aufgabe herantrittet, so bin ich im Glauben an euren Mut, an eure tiefe Ergebenheit gegen den Zaren und an eure heiße Liebe zur Heimat davon überzeugt, daß ihr eure heilige Pflicht gegen den Zaren und die Heimat erfüllen und eure unter dem Joch des Feindes seufzenden Brüder befreien werdet. Gott helfe uns bei unserer heiligen Sache!

Generaladjutant gez. Gwert.

Freilich ist es für jeden Kenner der Verhältnisse erstaunlich, daß ein solches Unternehmen zu einer Jahreszeit begonnen wurde, in der seiner Durchführung von einem Tag zum andern durch die Schneeschmelze bedenkliche Schwierigkeiten erwachsen konnten. Die Wahl des Zeitpunktes ist daher wohl weniger dem freien Willen der russischen Führung, als dem Zwang durch einen notleidenden Verbündeten zuzuschreiben.

Wenn nunmehr die gegenwärtige Einstellung der Angriffe von amtlicher russischer Stelle lediglich mit den Witterungsverhältnissen erklärt wird, so ist das sicherlich nur die halbe Wahrheit. Mindestens ebenso wie der aufgeweichte Boden, sind die Verluste an dem schweren Rückschlag beteiligt. Sie werden nach vorsichtigen Schätzungen auf mindestens 140 000 Mann berechnet. Richtiger würde die feindliche Heeresleitung daher sagen, daß die große Offensive bisher nicht nur im Sumpf, sondern im Sumpf und Blut erstickt ist.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

England verlangt den Durchmarsch durch Holland und die Sperrung der deutschen Grenze.

* Haag, 1. April. (Bess. Bln.) Die „Aven Post“ meldet: Die holländische Regierung traf Maßnahmen, da England den Durchmarsch durch Holland verlangt.

* Haag, 1. April. (Bess. Bln.) Die Ententevertreter haben an die holländische Regierung die Aufforderung gerichtet, die Grenzen gegen Deutschland für jeden Warenverkehr zu sperren. Es ist anzunehmen, daß dieser Schritt der Entente in Paris in der gemeinsamen Konferenz beschlossen wurde. An der Bourse in Rotterdam und Amsterdam herrschte panikartige Aufregung.

* Amsterdam, 31. März. (W.B. Nichtamtlich.) Heute wurden telegraphisch alle Urlauber der Offiziere und Mannschaften von Land und Seemacht außer denen, welche vom Kriegs- oder Marineminister erteilt worden sind, zurückgezogen. Die höchsten Stellen der Land- und Seemacht hielten heute früh eine wichtige Konferenz ab.

Das „Handelsblad“ meldet: Die Güterwagen, die seit 1. August 1914 zur Verfügung der Militärbehörden gestellt werden mußten, aber seither vorübergehend freigegeben waren, wurden heute von den Behörden requiriert. Wagen, die heute am 6 Uhr abends zur Abreise fertig waren, durften noch befördert werden, die anderen wurden wieder ausgeladen.

Der „Nieuwe Courant“ schreibt: Eine unmittelbar drohende Kriegsgefahr scheint nicht zu bestehen. Mit der „Tubantia“ Angelegenheit hat die entstandene Unruhe absolut nichts zu tun. Sie hat ihre Ursache in dem allgemeinen Kriegszustand der jetzt nach Informationen, die uns zugekommen sind, in eine Phase eintritt oder eintreten wird, die unserem Lande Anlaß zu ganz besonderer Wachsamkeit gibt. Ob dasjenige, was die Regierung offenbar befürchtet, worüber wir aber keinerlei Sicherheit erhalten konnten, innerhalb einer Woche oder eines Monats eintreten wird, und ob es dann nur in einem für unser Land im allgemeinen kritischen Zustand bestehen wird, wissen wir nicht. Wir wagen nur noch die Vermutung, daß die Veränderung in der Lage, die für möglich gehalten wird, eine Folge der vorgestern beendeten Konferenz der Verbündeten in Paris sein könnte.

Die „Tijds“ schreibt: Es ist zu hoffen, daß eine amtliche Erklärung der Unruhe, die durch die heutigen Maßnahmen hervorgerufen wurden, bald ein Ende bereitet wird. Jedenfalls ist es völlig nutzlos und würde Anlaß nutzloser Aufregung geben, die Verfügung der Regierung so auszulegen, als ob auch Holland im Begriffe stünde, in den europäischen Konflikt verwickelt zu werden.

Notales.

*) Langenschwalbach, 1. April. In den Schulen der Kreis- und Schulinspektion Langenschwalbach bezw. durch Vermittlung derselben wurden, soweit bekannt geworden, auf die 4. Kriegsanleihe 52 137,50 Mk. gezeichnet.

Die durch die Schulen veranstaltete Lumpen- u. Papier-Sammlung ergab ein Resultat, das in vielen Zentnern an das Rote Kreuz Wiesbaden abgesandt wurde. — An Zeitungspapier für Beifachfüllung wurden in Langenschwalbach allein 1050 Kg. an die Sammelstelle des 18. Armeekorps abgeschickt.

*) — In der gestrigen Lokalnotiz hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen; es muß heißen durch die Möbe „gelaperte“ Schiffe und nicht „gelagerte“.

Ein neuer Kriegs-Atlas

— 38 Karten —

von den Schauplätzen des Weltkriegs.

Preis 80 Pfg.

Nach auswärts gegen vorherige Einsendung von 90 Pfg. einsch. Porto.

zu beziehen durch die

Geschäftsstelle des „Har. Bolen“.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. April cr., Vormittags 9 Uhr, wird im hiesigen Stadtwalde,
 Distrikt Kniebrech und Totalität
 4 Rm. Eichen-Scheit,
 3 " " Knüppel,
 242 " Buchen-Scheit,
 183 " " Knüppel,
 11 " Nadel
 4400 Stück Buchen-Wellen

versteigert.

Zusammenkauf am Gollhaus.

Auf Verlangen wird gegen annehmbare Bürgschaft Kredit bis zum 1. August cr. erteilt.

Langenschwalbach, den 31. März 1916.

451

Der Magistrat.

Zwangsvollstreckung.

Montag, den 3. d. Mts., nachm. 4 Uhr, im Gasthof „zum Lindenbrunnen“ hier:

2 Kronenleuchter, 1 Billardbeleuchtung, 1 spanische Wand, 1 großes Bild, 1 Pfeiler Spiegel und 1 Kassenschrank.

Versteigerung bestimmt.

Langenschwalbach, den 1. April 1916.

456

C. Hahn, Gerichtsvollzieher.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. April d. Js., Mittags 12 Uhr anfangend, kommen im Gemeindewald Panrob,

Distr. 7 Raupenloch

266 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,

5305 Stück " Wellen

zur Versteigerung.

Das Holz liegt auf einer guten Abfahrt anschl. am Weg Panrob—Kettenbach und Burgschwalbach.

Panrob, den 31. März 1916.

457

Bürgermeister Müller.

Frühjahrs-Neuheiten in

Damen-Hüten

— eigener Anfertigung. —

Unübertroffen an Auswahl, Geschmack und Preiswürdigkeit.

J. Weinberg.

Sinder-Hüte

416

Veränderungen werden billig ausgeführt.

Sehr vorteilhaftes Angebot!

— Im Einkauf liegt der Nutzen! —

Ich biete an, vorbehaltslos Ausverkauf:

Beste weiße Schmierseife

(Beste Waschkraft)

zu 60 Pfg. per Pfd. bei Bezug von weniger als 60 Pfd.,

zu 58 Pfg. per Pfd. bei höherem Gewicht.

in Zinkblechern von brutto ungefähr 34 Pfd.,

in Zinkwannen von brutto ungefähr 70 u. 130 Pfd.,

in Holzläden von netto ungefähr 66 u. 130 Pfd.,

in Holzläden von netto ungefähr 250, 360 u. 600 Pfd.

Prima prima Seifenpulver

lose in Säcken zu 46 Pfg. bzw. 40 Pfg. pr. Pfd.

— Gegen Nachnahme oder Vorauszahlung —

Wilhelm Seel, Hahnstätten.

Streng reell!

Streng reell!

Meiner wertigen Kundschaft in Langenschwalbach Mitteilung zur gefl. Kenntnisnahme, daß mein Geschäft die

ganze nächste Woche geöffnet ist.

Carl Roedel, Photograph.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verlaufe alle Waren wie Zigarren, Zigaretten, Tabak, Pfeifen, Stöcke etc.

August Heymann,

Zigarren-Geschäft, Adolfsstr. 72.

Gelegenheitskauf!

150 weiße Damenhemden,

100 " Blusen.

350 feinen Servietten,

110 Stück Tischtücher,

sowie verschiedene

Stoffe zu Betttüchern, Bettdecken, Läuferstoffen, Tischdecken, Bettvorlagen, Teppiche, Vorhänge etc.

J. Eschwege.

NB. Damen-Hüte treffen im April ein.

Bruchbänder, Bandagen, Fieberthermometer,

sowie sämtliche

Artikel zur Krankenpflege.

Meine Wohnung und Werkstatt befindet sich von heute an Adolfsstraße 110a.

Christian Schäfer,

462

Schuhmachermeister.

Schüßel die Feldgrauen

durch die seit 25 Jahren

bestbewährten

Kaiser-Brust-Caramellen
 mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals, Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg.,

kein Porto.

Zu haben in Apotheken

sowie bei:

2469

W. Hilge in Langenschwalbach,

Karl u. Willi Helmer

in Lausensfelden.

Aug. Göbel in Michelbach.

Eduw. Senft in Hahnstätten.

Schöne Wohnungen sofort od. später zu vermieten im Hause Vertriebsstr. 2. W. B. Böcker, Col. Lenzstr. 14.

447

Hüte

werden neu angefertigt, sowie garniert und umgearbeitet zu billiger Berechnung.

Auguste Kraft,

435 Adolfsstraße 19.

NB. Moderne Formen u. Zutaten vorrätig.

5 Monate alter

Aug. Kaiser, Lausensfelden.

zu verkaufen

Aug. Kaiser, Lausensfelden.

Ein junges

Mädchen

gesucht.

461

Franz Anab.

Gewandter Junge

in die Lehre gesucht.

Carl Hilge,

Spenglerei

u. Installationsgeschäft.

Lehring

von ordentlichen Eltern sofort gesucht.

Peter Böhn,

Colonialw. u. Delikatessen.

460 Eltville a. Rh.